

Hinweise für Eltern zur

Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6, deren Eltern in systemkritischen Berufen tätig sind:

Die Berechtigung, Kinder in die Notbetreuung an Schulen (und Kitas) zu geben, ist durch den Kabinettsbeschluss am Freitag, 20.03.2020 **in zwei Punkten erweitert** worden:

1. **Weitere Berufsgruppen**, die von der Regelung erfasst werden, sind:

- Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Abfallwirtschaft tätig sind, mit Nachweis vom Arbeitgeber

2. Die Berechtigung gilt **auch, wenn nur ein Elternteil** in einem der in der Liste genannten Bereiche tätig ist.

Die **Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung** orientiert sich am Entwicklungsalter, nicht alleine an den Klassenstufen 1-6, und umfasst daher für diese Schüler alle Altersstufen.

Für die Notbetreuung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein **neues Musterformular** zur Verfügung gestellt, das wir diesem Schreiben anhängen und das wir Sie bitten, **ab Montag, 23. März 2020, für Neuanmeldungen** zu verwenden.